

## Allgemeine Bestimmungen für alle Freibäder der SWE Bäder GmbH

### § 1 Zweck und Geltung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Freibädern der SWE Bäder GmbH. Hierzu gehören die **Freibäder Möbisburg, Dreienbrunnenbad, Nordbad** und das **Strandbad Stotternheim**.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste, die die oben genannten Einrichtungen benutzen, verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte) zu einer der oben genannten Einrichtungen erkennt jeder Gast die Regelungen der Haus- und Badeordnung an.
4. Bei bevorstehenden Gefahren für Leben, Körper und Gesundheit durch Wettereinflüsse, insbesondere bei Gewitter, haben alle Gäste den Badebereich zu verlassen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten!
5. Die Einrichtungen des Bäderbetriebes der SWE Bäder GmbH sind pfleglich zu behandeln. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

### § 2 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

1. Der Zutritt ist allen Personen gestattet, die entsprechend der beabsichtigten Nutzung das Eintrittsgeld entrichtet haben und:
  - nicht unter Einfluss berauschender Mittel, insbesondere von Alkohol oder Drogen stehen,
  - nicht Tiere mit sich führen,
  - nicht an übertragbaren Krankheiten, offenen Wunden oder sich ablösenden Hautveränderungen leiden,
  - nicht die Einrichtung zum eigenen gewerblichen oder nicht zweckdienlichem Gebrauch (als Bad) nutzen wollen
  - nicht die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung bzw. anderer Gäste in ähnlich schwerem Umfang gefährden,
  - für die kein dauerhaftes oder vorübergehendes Hausverbot besteht.
2. Die Gäste nehmen auf die Fähigkeiten und Nutzungsansprüche anderer Gäste Rücksicht. Sie unterlassen gefährliche Handlungen, insbesondere das Einspringen ohne ausreichenden Sicherheitsabstand, das seitliche Einspringen vom Beckenrand, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Gäste.
3. Den Aufforderungen des Personals der SWE Bäder GmbH ist Folge zu leisten und Hinweis- und Warnschilder sind zu beachten. Sind einzelne Bahnen einer besonderen Nutzung zugewiesen, ist dies zu beachten.
6. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Vor Benutzung von Badeeinrichtungen ist das zuständige Aufsichtspersonal durch die Begleitperson zu informieren.
7. Personen unter 10 Jahren (Kinder) ist der Zutritt zu Einrichtungen des Bäderbetriebes der SWE Bäder GmbH ausschließlich in Begleitung von Personen über 14 Jahren gestattet, die die Einsichtsfähigkeit besitzen, die Einhaltung der Haus- und Badeordnung durch das Kind zu beachten.
8. Die Nutzung der Schwimm- und Badebereiche, einschließlich der Kinderbecken und Spielgeräte in den Freibädern durch Kinder unter 8 Jahren darf nur unter unmittelbarer Aufsicht mindestens einer aufsichtspflichtigen Person erfolgen.
9. Rutschanlagen, soweit vorhanden, werden auf eigene Gefahr benutzt. Dabei sind unbedingt die aushängenden Sicherheitshinweise zu beachten. Zum Vordermann ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu halten. Die Landezone ist sofort zu verlassen. Kinder sind entsprechend anzuweisen. Bei Attraktionen anderer Art sind im Wasser besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Dies gilt insbesondere für den Strömungskanal.
10. Die Wasseraufsicht des Sees ist begrenzt auf den mit Bojen markierten Bereich
11. Behälter aus Glas, Keramik oder Porzellan dürfen nicht in die Einrichtungen mitgebracht werden.
12. Die Mitnahme von Glasbehältern aus dem Kiosk-Verkauf in den Liegebereich ist untersagt.

13. Das Errichten offener Feuerstellen ist untersagt.
14. Das Benutzen von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchel und anderen Sport- und Spielgeräten ist nur gestattet, wenn das Personal der Nutzung zustimmt. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

### § 3 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Innerhalb des Bade- und Schwimmbereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich. Das Tragen von Alltagskleidung im Wasser ist untersagt.
2. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen.
3. Aus hygienischen Gründen ist das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben oder Ähnliches nicht erlaubt.
4. In Gastronomie-Bereichen ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken untersagt. Daneben dürfen Speisen und Getränke nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
5. Das Reservieren von Stühlen, Liegen, Bänken und ähnlichen Sitz- bzw. Liegegelegenheiten ist untersagt, sofern dafür kein gesondertes Entgelt entrichtet wurde. Bei Bedarf ist das Personal angehalten, reservierte Liegen abzuräumen.
6. Bild- und Tonaufnahmen von Badegästen sind ohne deren Einwilligung verboten. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann (u.a. Fotohandys) dürfen nicht in textiltfreie Bereiche mitgenommen werden.
7. Sexuelle Belästigungen z.B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind nicht erlaubt.
8. Garderobenschränke und Aufbewahrungsfächer, stehen dem Gast nur während der Gültigkeit der Zutrittsberechtigung zur Verfügung, maximal während der Öffnungszeit eines Tages. Schränke und Aufbewahrungsfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. Eine Haftung für den Inhalt wird nicht übernommen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

10. Ball- und Wurfspiele sollen in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden. Sie können auch in anderen Bereichen ausgeübt werden, sofern sie keinen Gast belästigen oder gefährden.
11. Das Rauchen ist nur außerhalb des ausgewiesenen Nichtraucherbereichs sowie des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs und nur sofern keine Belästigung anderer Gäste gegeben ist, gestattet. Für die Entsorgung von Zigarettenresten und -asche dürfen ausschließlich die dafür bereit gestellten Aschenbecher oder Behältnisse benutzt werden. Fühlt sich ein Gast durch das Rauchen eines anderen Gastes belästigt, hat dieser das Rauchen einzustellen oder einen anderen Bereich des Bades aufzusuchen, in dem er keinen Gast belästigt. Dies gilt nicht für ausgewiesene Raucherbereiche.
12. Den Gästen ist es untersagt, Musikinstrumente, Ton- und Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen, soweit dadurch andere Gäste belästigt werden.
13. Das Betreten von abgesperrten Rasenteilen, von Beeten und Anpflanzungen ist nicht erlaubt.
14. Beim Erschleichen einer Leistung, dem unberechtigtem Zutritt zum Freibad, wird der jeweilige Eintrittspreis fällig. Zudem wird ein Hausverbot ausgesprochen.
15. Zum Entsorgen von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.
16. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen und Unterschriftenlisten sind untersagt.

### § 4 Öffnungszeiten und Preise

1. Die Öffnungszeiten und Nutzungsbeschränkungen (z.B. wegen gesperrter Schwimmbahnen) der jeweiligen Einrichtung werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Gleiches gilt für die jeweiligen Preise.
2. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Einzeleintritte sind nur am Lösungstag zum einmaligen Besuch des entsprechenden Bades gültig.

3. Bei Einschränkungen der Nutzbarkeit der Einrichtung besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung, soweit die Nutzungsbeschränkung die Nutzungsmöglichkeit nicht gänzlich aufhebt.
4. Im Voraus erworbene Eintritts- oder Ermäßigungsberechtigungen, die personenbezogen sind oder eine begrenzte Gültigkeitsdauer haben, werden nur dann erstattet, wenn eine angemessene Nutzung der Einrichtungen des Bäderbetriebes der SWE Bäder GmbH ausgeschlossen ist und dies auf einem Verschulden der SWE Bäder GmbH beruht. Dies gilt bei nicht nur vorübergehender Schließung einzelner Nutzungsarten, ohne dass zumutbare Ausweichmöglichkeiten angeboten werden. Die Nutzung anderer Einrichtungen des Bäderbetriebes der SWE Bäder GmbH ist, soweit sich die Zutrittsberechtigung auch auf diese erstreckt, immer zumutbar.
5. Wechselgeld ist unverzüglich zu kontrollieren und zu reklamieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
6. Einlassschluss ist 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit. Die Badezone ist 10 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

## § 5 Haftung und Obliegenheiten

1. Die Gäste benutzen die Einrichtungen des Bäderbetriebes der SWE Bäder GmbH auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
2. **Insbesondere obliegt die originäre Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre deren Eltern / Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen! Deren gesetzliche Aufsicht- und Fürsorgepflicht besteht uneingeschränkt neben der Wasseraufsichtspflicht des Betreibers!**
3. Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung der SWE Bäder GmbH sowie ihrer Erfüllungsgehilfen oder Vertreter ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gilt ebenso wenig bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Hier ist die Haftung aber auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Bei Verlust des Eintrittsausweises, von Schrankschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems

(Mehrfachkarten) oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.

## § 6 Hausrecht, Zuwiderhandlungen, Vertragsstrafen

Das Personal der SWE Bäder GmbH und beauftragte Dritte üben das Hausrecht aus. Bei Zuwiderhandlungen gegen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften der Haus- und Badeordnung sind sie berechtigt, den Gast der Einrichtung zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen. Die SWE Bäder ist in diesem Fall nicht zur Erstattung des Eintrittsgeldes verpflichtet.

## § 7 Parken, Abstellen von Fahrrädern und ähnlichen Fortbewegungsmitteln

1. Für die Parkplätze, die die SWE Bäder GmbH den Gästen ihrer Einrichtungen zur Verfügung stellt, gilt die StVO in entsprechender Anwendung.
2. Fahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel sind ausschließlich an dafür vorgesehenen Ständern abzustellen. Eine Überwachung der Abstellmöglichkeiten erfolgt durch die SWE Bäder GmbH nicht. Fahrräder, die länger als drei Tage an einem der aufgestellten Ständer oder an nicht dafür vorgesehenen Stellen abgestellt sind, dürfen vom Personal der SWE Bäder oder deren Beauftragten auf Kosten des Eigentümers, auch unter Beschädigung oder Zerstörung der Wegnahme-Sicherungen, entfernt werden. Sie werden als Fundsachen behandelt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am **01.05.2016** in Kraft. Die frühere Haus- und Badeordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

SWE Bäder GmbH

  
Kathrin Weiß  
Geschäftsführerin

29.04.16

1/1